

## **BGer 8C\_642/2019 vom 15. Oktober 2019**

Bundesgericht, 2019-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_642\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_642_2019)

FR: TF 8C\_642/2019 du 15 octobre 2019

IT: TF 8C\_642/2019 del 15 ottobre 2019

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_642/2019

Urteil vom 15. Oktober 2019

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiberin Berger Götz.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau, Bahnhofstrasse 78, 5000 Aarau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau

vom 27. August 2019 (VBE.2019.7).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 24. September 2019 gegen den Entscheid des

Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 27. August 2019,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; dies setzt voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen

der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.),

dass vor Vorinstanz allein die Frage zu beurteilen war, ob die Rückforderung von für die Monate Februar und März 2018 ausgerichteten Arbeitslosentaggeldern im Betrag von Fr. 2096.55 durch die Arbeitslosenkasse rechtmässig war, was im angefochtenen Gerichtsentscheid bejaht wird,

dass hingegen die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs für diesen Zeitraum bereits mit Verfügung vom 12. Juli 2018 rechtskräftig festgestellt worden war,

dass die Beschwerdeführerin keinen Antrag stellt, sondern lediglich mitteilt, sie wäre sehr froh, wenn "diese Ungerechtigkeit in Ordnung" gebracht würde,

dass sie mit keinem Wort auf die vorinstanzlichen Erwägungen eingeht, sondern lediglich pauschal vorbringt, sie habe keine Arbeitslosentaggelder zu Unrecht erhalten und sie verstehe nicht, warum die Kasse Geld zurückverlange,

dass damit den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht Genüge getan wird,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 15. Oktober 2019

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.